

KINDERGARTENREGLEMENT der Gemeinde Dotzigen

Ausgearbeitet durch: Kindergarten, Primar- und Realschulkommission, Dotzigen (nachfolgend PSK genannt)
Gestützt auf: Kindergartenengesetz vom 23. November 1983 und Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985

Art. 1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde von Dotzigen ist Trägerin eines öffentlichen Kindergartens, der im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt wird. Die Einwohnergemeinde ist Sitzgemeinde des Kindergartens.

Weitere Gemeinden können sich diesem Kindergarten anschliessen. Die Rahmenbedingungen sind in einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden zu regeln.

Art. 2 Dauer des Kindergartenbesuches

In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, welche ein oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder. Alle Altersgruppen werden grundsätzlich im Klassenverbund unterrichtet. Für Kinder, welche zwei Jahre vor Schuleintritt stehen beträgt das Pensum 2/3 des Regelpensum.

Art. 3 Kindergartenkommission

Als Kindergartenkommission wird die PSK eingesetzt. Sie kann zur Vorbereitung der Geschäfte, welche den Kindergarten betreffen, einen speziellen Ausschuss einsetzen.

Art. 4 Wahl der Kindergärtnerin

Die befristete oder unbefristete Anstellung der Kindergärtnerin erfolgt durch die PSK. Es gelten die Richtlinien der LAV.

Art. 5 Errichtung und Aufhebung

Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der PSK die Eröffnung und Aufhebung von Kindergarten, Kindergartenklassen und -gruppen sowie Kindergärtnerinnenstellen, unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Erziehungsdirektion.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Dotzigen auf das Schuljahr 2004/05 in Kraft. Das Kindergartenreglement vom 05. Mai 1988 wird aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2004



Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:

HR. Witkowski

Der Sekretär:

D. Mosimann

Dotzigen, 05. Juli 2004

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 lag das Reglement dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei Dotzigen öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 22 vom 27.05.2004 sowie in Nr. 23 vom 03.06.2004, zusätzlich im Amtsblatt des Kantons Bern, Nr. 22 vom 26.05.2004, publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Dotzigen, 05. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber



D. Mosimann

